

# Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

### Betreiber

Germania Werk Krome GmbH & Co KG

### **Standort**

Schützenstraße 88 in 33189 Schlangen

### Anlagenbezeichnung

Holzfeuerungsanlage gemäß Nr. 8.1.1.5 des Anhanges der 4. BImSchV und Produktion

# Datum der Überwachung

10.01.2019

# Dauer der Überwachung [in Personenstunden angegeben]

Vor-Ort-Dauer: 2 Personen mit An- und Abfahrt je 3 Stunden

Dauer der Vor- und Nachbereitung: 2 Stunden

Gesamtdauer: 8 Stunden

# Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Teilweise unangemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

### Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung des gesamten Betriebsbereiches hinsichtlich der Schutzgüter Lärm, Luft, VAwS, genehmigungskonforme Errichtung und Betrieb der Anlagen, Abwasser, Abfall.



### Grundlage der Überwachung

# Genehmigungsbescheid vom 18.06.2009, Aktenzeichen 700-53.0018/09/0802B2 Ergebnis der Überwachung Es wurden keine Mängel festgestellt. Geringfügige Mängel: Es hat bisher keine erneute Untersuchung des Kanalnetzes stattgefunden. Auswertung und Aufbereitung der aufgezeichneten Werte des kontinuierlichen Messgerätes erfolgt nicht Vorlage der Abfallbilanz [Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.] Erhebliche Mängel: [Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festge-

Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

setzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 3 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

### Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben